

# Satzung Regionalgruppe Radeberger Land BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## I. Präambel

Die Regionalgruppe Radeberger Land von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, welche sich für eine lebenswerte Umwelt einsetzen. Die Mitglieder und Freunde treten ein für eine sozial gerechte, demokratische und gewaltfreie Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit, seiner Behinderung, seinem Alter, Geschlecht oder sonstiger Gründe ausgegrenzt wird. BündnisGrüne Politik setzt auf das Miteinander von wirtschaftlicher Entwicklung, schonendem Umgang mit den Ressourcen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Bewahrung der Natur und ein umweltverträgliches Wirtschaften sind die Voraussetzungen für die Existenz späterer Generationen auf der ganzen Erde. Ein wichtiges Ziel ist, dass sich möglichst viele Menschen an der politischen Willensbildung beteiligen und sich für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung interessieren.

## II. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Regionalgruppe Radeberger Land“ ist Regionalgruppe im Kreisverband Bautzen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzform lautet GRÜNE.
2. Der Tätigkeitsbereich der Regionalgruppe erstreckt sich auf das Gebiet folgender Kommunen: Arnsdorf, Bretnig-Hauswalde, Frankental, Großhartau, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Rammenau, Wachau

Der Sitz der Regionalgruppe ist die Stadt Radeberg.

## III. Mitgliedschaft

1. Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Regionalgruppe Radeberger Land kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung anerkennt und für die politischen Grundsätze der GRÜNEN eintritt.
2. Die Mitgliedschaft wird bei der Regionalgruppe schriftlich beantragt. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Bestehen berechtigte Zweifel an der Anerkennung von Satzung und/oder politischen Grundsätzen, wird die Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung (MV) zurückgestellt. Die MV kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber der Regionalgruppe schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die MV aussprechen. Über Widersprüche entscheidet das Landesschiedsgericht.

## IV. Freie Mitarbeit

1. Die Regionalgruppe Radeberger Land von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist offen für die Mitarbeit und auch die parlamentarische Mitwirkung interessierter Bürger und Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sympathisieren.

## V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Regionalgruppe zu beteiligen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Beitragshöhe und alles weitere, regelt die Beitrags- und Kassenordnung des KV Bautzen.

## VI. Organe der Regionalgruppe

Die Organe der Regionalgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **VII. Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das höchste Organ der Regionalgruppe. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik der Regionalgruppe und beteiligt sich an der Willensbildung der Kreis-, Landes- und Bundespartei.
2. Die MV tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand, mindestens zweimal pro Jahr, zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor Beginn ergehen. Eine MV muss auch einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder das verlangen.
3. Eine außerordentliche MV kann innerhalb einer Woche einberufen werden.
4. Die MV beschließt über: das Programm und die Satzung. Sie wählt den Vorstand. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über ihn (Entlastung).
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie laut Absatz 2 einberufen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen benötigen die 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen MV.
7. Wahlergebnisse, Satzungsänderungen und Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

## **VIII. Der Regionalgruppenvorstand**

1. Der Regionalgruppenvorstand besteht aus mindestens 1, höchstens 4 Mitgliedern: Dem/der Sprecher/in und bis zu 3 BeisitzerInnen
2. Gesetzlich vertreten wird der Vorstand durch den/die Sprecher/in.
3. Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Durchführung von Beschlüssen, die Außendarstellung und die innere Koordination.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl und Abwahl auf schriftlichen Antrag ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **IX. Inkrafttreten**

Die Satzung ist mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung des Regionalgruppe Radeberger Land am 6. April 2011 in Kraft getreten